

Bundesgericht 4A_505/2011 d 13.02.2012 BGE 138 III 241

Garantiestrenge

Leitsatz

Nach dem Grundsatz der Garantiestrenge werden die Voraussetzungen für den Abruf der Garantiesumme einzig durch das Garantieverprechen definiert.

Sachverhalt

Gestützt auf einen Baugarantievertrag gab ein Versicherer dem Vertragspartner des Versicherungsnehmer ein Garantieverprechen ab, mit dem er sich verpflichtete, dem Garantieempfänger auf erste Aufforderung bis zu einem Maximalbetrag jeden geforderten Betrag zu zahlen. Dies ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des zwischen dem Garantieempfänger und dem Versicherungsnehmer bestehenden Werkvertrags und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus demselben. Zur Geltendmachung der Garantiesumme erforderlich waren lediglich eine schriftliche Zahlungsaufforderung des Garantieempfängers und eine schriftliche Bestätigung, wonach der Versicherungsnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei.

In der Folge verlangte der Garantieempfänger die Zahlung der Versicherungssumme. Der Versicherungsnehmer bestritt das Vorliegen einer Vertragsverletzung. Aufgrund einer Spezifizierung der Vertragsverletzung durch den Garantieempfänger bezahlte der Versicherer die geforderte Summe und verlangte sie von seinem Versicherungsnehmer zurück. Dieser weigerte sich zu bezahlen, weil der Versicherer seines Erachtens zu Unrecht bezahlt habe. Beide kantonalen Instanzen schützten die Position des Versicherungsnehmers.

Erwägungen

Das Bundesgericht rekapituliert zunächst den Grundsatz, wonach bei Ausstellung einer Garantie nach Art. 111 OR der Garant unbeschadet eines allfälligen Streitens über den Grundvertrag (d.h. der Vertrag zwischen Versicherungsnehmer und Garantieempfänger) zur Zahlung verpflichtet ist, sofern die im Garantieverprechen umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind (Grundsatz der Garantiestrenge). Die Unabhängigkeit der Garantie findet ihre Grenzen erst dort, wo sie offensichtlich rechtsmissbräuchlich beansprucht wird. In diesem Fall ist der in Anspruch genommene Garant (Versicherer) nicht nur berechtigt, sondern gegenüber dem Garantiesteller (Versicherungsnehmer) auch verpflichtet, die Zahlung zu verweigern.

In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass der Begünstigte einer Garantie mit Sofortzahlungsklausel ("auf erstes Anfordern") bei Inanspruchnahme das Ereignis, welches den Garantiefall auslöst, auch dann näher umschreiben muss, wenn der Garantietext keine oder nur eine allgemein formulierte Erklärung verlangt. Dies wird damit begründet, dass die rechtsmissbräuchliche Ausnutzung einer formalen Rechtsposition nicht zulässig sei. Ohne eine gewisse Substanziierung könne die Bank keine Schlüssigkeitsprüfung vornehmen und habe auch keine Grundlage für die Erkenntnis eines etwaigen Rechtsmissbrauchs. Dem wird entgegengehalten, eine Substanziierungspflicht widerspreche der streng formalisierten Betrachtungsweise, die allein auf den Wortlaut der Garantieklausel abstelle. Die Voraussetzungen für den Abruf der Garantiesumme würden einzig durch das Garantieverprechen festgelegt. Beständen keine weiteren Zahlungsvoraussetzungen und Formvorschriften, so werde die Zahlungspflicht der Garantin mit dem Empfang der formlosen Abruferklärung ausgelöst.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung folgt der zweiten dieser Meinungen. Demnach gilt in Bezug auf den Eintritt des Garantiefalles eine streng formalisierte Betrachtungsweise, die allein auf den Wort-

laut der Garantieklausel abstellt. Der Begünstigte muss dem Garanten gegenüber nur die (aber auch alle) Voraussetzungen erfüllen, die in der jeweiligen Garantieklausel als Bedingung für das Entstehen der Zahlungspflicht des Garanten ihm gegenüber festgelegt sind. So kann der Garant etwa keine Vorleistungen verlangen, die sich nicht eindeutig aus dem Garantietext ergeben. Vorliegend konnte deshalb vom Garantieempfänger keine nähere Substantiierung des Garantiefalls verlangt werden. Die in der Garantieerklärung genannten Voraussetzungen waren erfüllt. Dem Versicherer konnte somit keine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht vorgeworfen werden. Dies führte zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des kantonsgerichtlichen Urteils.

Anmerkungen

Offenbar waren zwischen den Parteien noch weitere, vom Kantonsgericht nicht geprüfte Fragen umstritten, sodass das Bundesgericht nicht abschliessend entscheiden konnte, sondern den Fall an die Vorinstanz zurückweisen musste. Den Versicherungsnehmer wird nun wohl die ganze Härte des Garantierechts treffen. Besser stände es für ihn, hätte er vom Versicherer nicht die Abgabe einer Garantieerklärung, sondern bloss eine Bürgschaft verlangt (was bei verschiedenen Versicherern der üblichen Praxis entspricht).